VERORDNUNG (EG) Nr. 2436/97 DER KOMMISSION

vom 9. Dezember 1997

zur Festsetzung des Höchstbetrags der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft gemäß Verordnung (EG) Nr. 723/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 723/97 des Rates vom 22. April 1997 über die Durchführung von Aktionsprogrammen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kontrollen der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie [1], insbesondere auf die Artikel 1 und 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1780/97 der Kommission vom 15. September 1997 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 723/97 des Rates [2] über die Durchführung von Aktionsprogrammen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kontrollen der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 723/97 beteiligt sich die Gemeinschaft an Kosten, die den Mitgliedstaaten für die Durchführung von Aktionsprogrammen gemäß neuen Gemeinschaftsauflagen entstehen. Nach Artikel 4 Absatz 2 derselben Verordnung bestimmt die Kommission den Höchstbetrag der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft nach Anhörung des EAGFL-Ausschusses unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel auf der Grundlage der einzelstaatlichen Angaben. Der betreffende Betrag wird gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1780/97 gewährt. Die beteiligten Mitgliedstaaten haben der Kommission die für 1997 erforderlichen Angaben übermittelt.

Der EAGFL-Ausschuß wurde zu den im Anhang festgesetzten Höchstbeträgen gehört —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstbeträge der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an Kosten, die den beteiligten Mitgliedstaaten für die Durchführung von Aktionsprogrammen im Bereich der Kontrolle der Ausgaben der Abteilung Garantie des EAGFL gemäß Verordnung (EG) Nr. 723/97 entstehen, sind für 1997, ausgedrückt in Landeswährung, im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 108 vom 25. 4. 1997, S. 6.
[2] ABl. L 252 vom 16. 9. 1997, S. 20.

ANHANG

Höchstbetrag der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft für das Jahr 1997, entsprechend 50 % der Ausgaben im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 723/97

Mitgliedstaat	Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in Landeswährung
Belgien	12 180 000 BEF
Dänemark	3 000 000 DKK
Deutschland	1 224 947 DM
Spanien	87 500 000 ESP
Frankreich	8 625 000 FRF
Irland	850 000 IEP
Italien	534 176 193 ITL
Luxemburg	5 782 325 LUF
Niederlande	699 115 NLG
Vereinigtes Königreich	2 566 396 GBP
Finnland	262 500 FIM
Schweden	3 573 000 SEK